

In Sachen

**Credit Suisse Funds AG, Zürich, und Credit Suisse (Schweiz) AG,
Zürich,**

betreffend

**Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages sowie Vereinigung
von zwei Teilvermögen des „Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2“ mit
zwei Teilvermögen des „CS Fund 1“, beides Umbrellafonds
schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle
Anlagen“**

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

verfügt:

1. Die von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des „Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2“ sowie die folgende Vereinigung

Untergehende Teilvermögen des „Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2“	Übernehmende Teilvermögen des „CS Fund 1“
„– Credit Suisse ESG Focus Wealth Fund Yield“	„– Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF“
„– Credit Suisse ESG Focus Wealth Fund Balanced“	„– Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF“

wie sie am 2. Februar 2024 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan des Umbrellafonds „Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2“ publiziert wurden, werden genehmigt.

2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen sowie die genehmigte Vereinigung treten per **5. April 2024** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.

4. Die Bestätigung der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, über die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung sowie der Nachweis der Publikation des Vollzugs der Vereinigung auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan des Umbrellafonds „Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2“ sind der Aufsichtsbehörde bis spätestens 8. April 2024 nachzureichen.
4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan des Umbrellafonds „Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2“ mitgeteilt.
5. Die untergehenden Teilvermögen „– Credit Suisse ESG Focus Wealth Fund Yield“ und „– Credit Suisse ESG Focus Wealth Fund Balanced“ des „Credit Suisse Wealth Funds (CH) 2“, werden durch Vereinigung mit den übernehmenden Teilvermögen „– Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Yield CHF“ und „– Credit Suisse (CH) Interest & Dividend Focus Balanced CHF“ des Umbrellafonds „CS Fund 1“ per **5. April 2024** ohne Liquidation aufgelöst.
6. Die Fondsleitung veröffentlicht die Vereinigungen sowie die Änderungen im nächsten Jahresbericht.
7. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 5 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 6. März 2024

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Asset Management

Kresimir Parlov

René Kälin